



REPUBLIK LITAUEN
VERORDNUNG NR. I-1143 ÜBER DIE KONTROLLE VON TABAK,
TABAKERZEUGNISSEN UND VERWANDTEN ERZEUGNISSEN
ÄNDERUNGEN DER ARTIKEL 2, 9², 9⁵ UND 30
VERORDNUNG

19. Dezember 2023 Nr. XIV-2402
Vilnius

Artikel 1. Änderung von Artikel 2

Artikel 2 Absatz 26 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„26. Das **zusätzliche Aroma eines Tabakerzeugnisses, einer elektronische Zigarette oder einer Nachfüllung für elektronische Zigaretten** – ein deutlich wahrnehmbares, anderes Aroma als Tabak, das sich aus dem Zusatzstoff oder der Kombination von Zusatzstoffen ergibt, einschließlich Früchten, Gewürzen, Kräutern, Alkohol, Karamell, Menthol oder Vanille und anderen Zusatzstoffen oder Kombinationen davon, die vor oder während des Konsums des Tabakerzeugnisses, der elektronischen Zigarette und vor der Verwendung der Nachfüllung für elektronische Zigaretten wahrzunehmen sind.“

Artikel 2. Änderung von Artikel 92

1. Artikel 9² Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1) Flüssigkeiten, die ausschließlich in Nachfüllungen für elektronische Zigaretten mit einem Volumen von nicht mehr als 10 Milliliter, in elektronischen Einwegzigaretten oder in Einwegkapseln oder -reservoirs in Verkehr gebracht werden und das Volumen von Kapseln oder Reservoirs 2 Milliliter nicht überschreitet;“.

2. Artikel 9² Absatz 4 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

„5) ein zusätzliches Aroma im Sinne von Artikel 2 Absatz 26 dieser Verordnung.“

3. Artikel 9² wird durch Absatz 5 ergänzt:

„5. Die Staatliche Behörde für Verbraucherrechte erstellt auf der Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse und/oder bewährten Verfahren der zuständigen Behörden in anderen Ländern eine Liste der speziellen zugelassenen Stoffe, die Flüssigkeiten für elektronische Zigaretten und Nachfüllungen für elektronische Zigaretten Tabakaroma verleihen, einschließlich der Registrierungsnummer dieser Stoffe, die vom Chemical Abstract Service (CAS) bereitgestellt wird.“

Artikel 3. Änderung von Artikel 95

Artikel 9⁵ Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Packungen oder Außenverpackungen von elektronischen Zigaretten und E-Zigaretten-Nachfüllungen müssen mit folgendem gesundheitsbezogenen Warnhinweis versehen sein: „Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“ Diese Anforderung gilt nicht für nikotinfreie Nachfüllungen für elektronische Zigaretten und für elektronische Zigaretten.“

Artikel 4. Änderung von Artikel 30

Artikel 30 Absatz 2 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„2. Die Sache wird im mündlichen Verfahren unter Beteiligung der Verfahrensbeteiligten und der anderen Verfahrensbeteiligten verhandelt. Die Sache kann im schriftlichen Verfahren verhandelt werden, wenn eine Verfahrenspartei beantragt, die Sache im schriftlichen Verfahren zu behandeln, und die andere Partei eine solche Anhörung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beanstandet. In dem in diesem Absatz genannten Fall findet eine mündliche Verhandlung statt, wenn eine Partei einen begründeten Antrag auf Anhörung im Wege einer mündlichen Verhandlung stellt oder die Anhörungsbehörde beschließt, dass eine solche Anhörung erforderlich ist.“

Artikel 5. Inkrafttreten und Umsetzung der Verordnung

1. Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Absatz 2 dieses Artikels am 1. November 2024 in Kraft.

2. Die Regierung der Republik Litauen oder eine von ihr bevollmächtigte Institution erlässt bis zum 31. Oktober 2024 Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung.

Hiermit verkünde ich diese Verordnung, die vom Seimas [Parlament] der Republik Litauen angenommen wurde.

Der Präsident der Republik

Gitanas Nausėda